

# Allgemeine Förderrichtlinien

## für die Direktförderung der Heizungs-Wärmepumpe und Brauchwasserwärmepumpe der LINZ ÖKO-Energievertriebs GmbH (kurz LINZ ÖKO-Energievertrieb genannt)

### I. Allgemeiner Teil

1. Die Allgemeinen Förderrichtlinien gelten für Förderverträge, die die Gewährung einer Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Gegenstand haben.
2. Förderberechtigt sind Haushaltskunden in Österreich, welche Verbraucher im Sinne des KSchG sind.
3. Der Abschluss eines gesonderten Wärmepumpentarifes ist für die Gewährung der Förderung nicht erforderlich.
4. Der Fördervertrag kommt durch die Antragstellung seitens des Förderungswerbers und Annahme dieses Antrages durch LINZ ÖKO-Energievertrieb zustande.  
Es werden nur Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und sowohl seitens des Förderungswerbers als auch der ausführenden Installationsfirma unterzeichnet sind.  
Das vollständig ausgefüllte und vom Förderwerber unterfertigte Antragsformular inkl. technischer Datenblätter sowie die Kopie der Rechnung für die Wärmepumpe muss nach Inbetriebnahme der Anlage bis 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wurde, von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner, beide mit Sitz in Österreich, bestätigt LINZ ÖKO-Energievertrieb vorliegen.  
Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen beim Förderungswerber vorliegen und für LINZ ÖKO-Energievertrieb einsehbar sein.
5. Wenn innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wurde, nicht sämtliche für die Gewährung der Förderung erforderlichen Unterlagen bei LINZ ÖKO-Energievertrieb vorliegen, gilt der Antrag als storniert.
6. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrages sowie durch Korrespondenz mit dem Förderungswerber erwachsen LINZ ÖKO-Energievertrieb keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen LINZ ÖKO-Energievertrieb aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Mitarbeitern LINZ ÖKO-Energievertrieb ist ausgeschlossen.
7. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht.
8. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn für diese EEF-Maßnahme keine weiteren Fördermittel, insbesondere aus dem OÖ. Landesförderprogramm Wärmepumpen, Bundes-Umweltförderung im Inland, oder Bundes-Sanierungsscheck beantragt, bewilligt oder bezogen wurden.
9. Die Förderung ist weder auf juristische noch natürliche Rechtspersonen übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mehrfachförderung (z. B. zwei Heizungs-wärmepumpen in einer Energiebezugsanlage). Eine Förderung ist nur hinsichtlich der jeweiligen Energiebezugsanlage möglich (z. B. Wärmepumpe 1 in Anlage 1, Wärmepumpe 2 in Anlage 2)

### II. Anforderungen an den Kunden

10. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ein über den gesamten Förderzeitraum von 5 Jahren aufrechter Energieliefervertrag für Anlagen, an welchem sich das Förderobjekt befindet bzw. betrieben wird, mit LINZ ÖKO-Energievertrieb ist.
11. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein gültiger Energieliefervertrag mit LINZ ÖKO-Energievertrieb vor, so ist die Förderung nach Vorliegen folgender Bedingungen möglich.
  - a. Abschluss eines Energieliefervertrages mit LINZ ÖKO-Energievertrieb oder mit einem ihrer verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) und
  - b. Kündigung des bestehenden Energieliefervertrags beim derzeitigen Energielieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
12. Die Anlage muss von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner installiert worden sein.
13. Die geförderten Maßnahmen müssen folgende Mindestanforderungen laut LINZ ÖKO-Energievertrieb erfüllen.
  - a. Im Zuge der Installation des Heizsystems werden alle technischen Vorkehrungen für den optimalen Betrieb der angeführten Technologien getroffen (z. B. Anpassung der Heizkörper).
  - b. Heizungs-Wärmepumpe im Neubau, Heizungs-Wärmepumpe im sanierten Gebäudebestand, Heizungs-Wärmepumpe im unsanierten Gebäudebestand der Nachweis, dass die Anforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz ETAs(hs) erreicht werden.
  - c. Brauchwasser-Wärmepumpe: Dass in einem Bestandsgebäude bzw. in einer Wohneinheit in einem Bestandsgebäude (MFH, GVWB) ein Elektro-Boiler oder ein Warmwasserspeicher über fossile Zentralheizung zur Warmwasserbereitung durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe ersetzt wird. Als Wärmequelle für die Brauchwasser-Wärmepumpe dient die Raumluft am Aufstellungsort (z. B. Keller, Badezimmer).
14. Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Förderungswerber zu diesem Zweck sämtliche für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation erforderlichen Unterlagen – vorzugsweise elektronisch – zur Verfügung stellt. LINZ ÖKO-Energievertrieb ist gemäß § 27 Abs. 4 Z. 2 EEEffG außerdem zur Weiterübertragung der beim Förderungswerber gesetzten Maßnahme samt Unterlagen für die Dokumentation auf Dritte berechtigt.
15. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass vorliegende Energieeffizienzmaßnahmen laut Bundes-Energieeffizienzgesetz zur Gänze an LINZ ÖKO-Energievertrieb übertragen werden. Diese Maßnahmen können seitens LINZ ÖKO-Energievertrieb z. B. zur Endenergie-Effizienzanzrechnung verwendet werden. Der Förderungswerber erklärt keine anderweitigen Förderungen für das Förderobjekt bezogen zu haben, insbesondere aus dem OÖ. Landesförderprogramm Wärmepumpen, Bundes-Umweltförderung im Inland, oder Bundes-Sanierungsscheck.  
Eine Förderung ist nur für Fördergegenstände möglich, die nicht bereits zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme auf Dritte übertragen wurden.
16. Der Förderungswerber bestätigt, dass der Kauf der Wärmepumpe zusätzlich und auf Grund der Energieeffizienzaktion von LINZ ÖKO-Energievertrieb erfolgt, und dass mit der Förderung der Austausch der Heizungs-Umwälzpumpe(n) initiiert wurde. LINZ ÖKO-Energievertrieb behält sich vor, die Energieeinsparung an andere weiterzugeben.
17. Die im Sinne des vorgenannten Absatzes installierte Heizungs-Umwälzpumpe hat der Energieeffizienzklasse A mit einem Energie Effizienz Index (EEI) < 0,23 max. Anschlussleistung: 2,5 kW/Pumpe zu entsprechen.
18. Im Zuge der Überprüfung durch die Monitoringstelle können die Unterlagen/Daten (Rechnung, persönliche Daten) als Nachweis zur Umsetzung von Energieeinsparungen angefordert werden. Der Kunde hat die Unterlagen/Daten über Aufforderung vorzulegen.

19. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch LINZ ÖKO-Energievertrieb Mitarbeiter zu. Bei nachweislichen Falschangaben, die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten oder im Falle zweckwidriger Verwendung, ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme inklusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. LINZ ÖKO-Energievertrieb behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.

### III. Abrechnungsmodalitäten

20. Die Höhe der Förderung je Produktgruppe ist auf [www.linzag.at/waermepumpe](http://www.linzag.at/waermepumpe) veröffentlicht.
21. Die Förderung wird bei Förderung der Wärmepumpe in jeweils 5 gleichen Teilbeträgen, bei Förderung der Brauchwasserpumpe in jeweils 3 gleichen Teilbeträgen auf die folgenden Jahresstromrechnungen gutgeschrieben.  
Die Förderung wird nicht gewährt, wenn für das Förderobjekt anderweitige Fördergelder beantragt, bewilligt oder bezogen wurden (z. B. des OÖ. Landesförderprogramm Wärmepumpen, Bundes-Umweltförderung im Inland, Sanierungsscheck etc.).
22. Wird die Anlage während des Förderzeitraumes auf einen anderen Energieträger umgestellt, nicht mehr betrieben oder wechselt der Kunde hinsichtlich der Energielieferung für den Fördergegenstand zu einem anderen Energielieferanten, so erlischt der Anspruch des Kunden auf Erhalt weiterer, bis dahin noch nicht berücksichtigter Förderbeträge. Die bis dahin angefallenen Förderbeträge werden aliquot auf der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
23. Wechselt der Kunde zu einem in Punkt I.3. genannten Tarif, so erlischt der Anspruch des Kunden auf Erhalt weiterer, bis dahin noch nicht berücksichtigter Förderbeträge. Die bis dahin angefallenen Förderbeträge werden aliquot auf der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
24. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20% USt.

### IV. Haftung

25. Der Förderungswerber und die ausführende Installationsfirma haften für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag. Mit Antragstellung bestätigt der ausführende Installateur die Installierung und Inbetriebnahme des Förderobjektes unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des örtlichen Netzbetreibers vorgenommen zu haben.

### V. Schlussbestimmungen

26. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform.
27. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Förderungswerber einschließlich dieser Förderrichtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Ist der Förderungswerber Verbraucher treten an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung die gesetzlichen Regelungen. Ist der Förderungswerber Unternehmer sollen die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
28. Auf sämtliche zwischen uns und unseren Förderungswerbern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss dessen Verweisungen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) anzuwenden.
29. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten zwischen LINZ ÖKO-Energievertrieb und den Förderungswerbern wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz, Oberösterreich, vereinbart. LINZ ÖKO-Energievertrieb behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Förderungswerber an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Förderungswerbers, zu klagen. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
30. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.